

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 31. Oktober 2016; (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309), hat der Rat der Gemeinde. Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verteilung auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem aus den §§ 6 und 7maßgeblichen Nutzungsfaktor und unter Anwendung der Regelung in § 7 a ergeben.

Die Satzung wird um Paragraph 7 a ergänzt:

Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und die zu zwei oder mehr Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit zwei Drittel angesetzt, sobald alle Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und diese gleichartig sind. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde oder sind diese nicht gleichartig, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hilter a.T.W., den 03.07.2020

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Rüter

- Siegel -